

wieder Unruhen ausbrachen, da löste der König die Nationalversammlung auf und ließ unter General von Wrangel zahlreiche Truppen in Berlin einrücken, um die bedrohte Ruhe zu sichern. Dann berief der König neue Abgeordnete. Unter ihrer Mitwirkung kam am 31. Januar 1850 „das Preussische Staatsgrundgesetz“, die noch heute geltende Preussische Verfassung, zustande, die der König am 6. Februar 1850 vor versammeltem Landtage feierlich beschwor, indem er sprach: „Indem ich die Verfassungsurkunde kraft königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. Das will ich, so mir Gott helfe!“

Die Verfassungsurkunde*) enthält 119 Artikel. Sie handelt:

I. Von den Rechten der Preußen. Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Kein Kind darf ohne Unterricht bleiben.

23. Alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates.

25. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

27. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

34. Alle Preußen sind wehrpflichtig.

II. Von der Person und den Rechten des Königs. Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich. (Er ist daher keinem Menschen Rechenschaft schuldig, darf darum auch wegen seiner Regierungshandlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.)

44. Die Minister des Königs sind verantwortlich.

45. Dem Könige allein steht die vollziehende Macht zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze.

46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

47. Der König besetzt alle Stellen im Heere sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes.

*) Vergl. den Wortlaut derselben in „Albert Richter, Quellenbuch.“ 5. Aufl. S. 327—334.